

Entsprechend Pkt. 5.2. der Vereinsatzung vom 30.08.1990 in der Fassung vom 24.05.2014 hat die Mitgliederversammlung des Neuhardenberger-Carnevalverein „Marxwalde 1972“ e. V. am 17.05.2019 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.



## **Beitragsordnung des Neuhardenberger-Carnevalverein „Marxwalde 1972“ e. V**

*(nachfolgend Verein genannt)*

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.  
Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

1. Vereinsmitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag von **120 €**
2. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich bis zum 30. des Monats zu entrichten. Der Beitrag wird auf Grundlage einer freiwilligen Erklärung im SEPA-Lastschriftverfahren erstmals ab dem im § 2 Nr. 2 festgelegten Termin eingezogen. Eine Jahreszahlung ist, bis spätestens 31.03. des laufenden Beitragsjahres, möglich.
3. Vereinsmitglieder einer Familie, eheähnlichen Lebensgemeinschaft, oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können, wenn sie als dritte Person dem Verein beitreten, von der jährlichen Beitragszahlung freigestellt werden. Dies gilt auch für jede weitere Mitgliedschaft.
4. Die Beitragsbefreiung gemäß § 3 Nr. 3 kann auf Antrag gewährt werden. Der Vorstand entscheidet über die Beitragsbefreiung.
5. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
8. Der Beitrag beinhaltet die Kosten für die Turnhallennutzung während der Trainingszeiten.
9. Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes, wird unabhängig vom Tage des Ausscheidens, der Beitrag für den laufenden Monat erhoben.

### **§ 4 Vereinskonto**

Bank: Sparkasse Märkisch-Oderland IBAN: DE80170540403200715927

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

### **§ 5 Vereinsaustritt**

Für das Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes gilt Pkt. 5.4. der jeweils gültigen Vereinssatzung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung vom 17.05.2019, tritt auf Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.05.2019, zum 01.07.2019 in Kraft. Der Lastschrifteinzug erfolgt erstmalig zum 30.01.2020.